



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. Juli 2024

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-341/I/1165 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	01.07.2024		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	17.09.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

**Betreff: Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2030 - Sachstand Juni 2024
- Vorlage des Magistrats vom 01.07.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-341/I/1165 21-26**

Anlagen: Protokolltabelle Kommunengespräch 2019
Protokollkarte Kommunengespräch 2019
Protokoll Kommunengespräch 2019

Mit der Neuaufstellung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes (RPS/RegFNP) 2030 setzt sich der Planungsträger (RP DA und Regionalverband Frankfurt-RheinMain) zum Ziel, das Planwerk ganz neu zu überdenken. Dies soll nicht mehr nur die Summe seiner Einzelteile sein. Deshalb soll diesmal die Planung mit Entwicklungskonzepten zu den heute bewegenden Herausforderungen unterlegt werden.

Die Rahmenbedingungen für den neuen RPS/RegFNP wurden seitens des Regionalverbands wie folgt zusammengefasst:

1. neuer Maßstab 1:25 000
2. Vergrößerung des Geltungsbereichs um 5 neue Verbandskommunen in der Wetterau und Integration der 5 FNPs in den RegFNP
3. Integration der landschaftsplanerischen Primärinhalte (Bedeutsame Landschaften, Biotopverbund)
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung, insbesondere Berücksichtigung:
 - a. der 3. und 4. LEP-Änderung (Raumstruktur, Freiraumstruktur, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag, gleichwertige Lebensverhältnisse)
 - b. Einarbeiten der Ergebnisse aus der landesweiten Klimaanalyse
 - c. Anwendung des neuen Planzeichenerlasses für die hessischen Regionalpläne.

Zusammengefasst liegt der Schwerpunkt auf gesamtheitlicher Entwicklung:

- der Siedlungsflächen
- der Sicherung des Freiraums
- des Verkehrs und der Energie.

Die durchgeführten Prognosen und Bedarfsermittlungen haben aufgezeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung und der notwendige Wohnraum im Planungsraum von den Kommunen innerhalb ihrer Gemarkungen nicht gedeckt werden können, sondern nur durch eine gesamt-räumliche (regionale) und koordinierende Flächensteuerung geregelt werden soll. Die neuen gesamt-räumlichen Lösungsansätze sollen für das gesamte Verbandsgebiet des RPS/RegFNP 2030 und zwar für alle Hauptthemen erarbeitet werden. Dies bedeutet, dass das RP DA und der Regionalverband wesentlichen Einfluss auf die kommunalen Flächenanmeldungen hat und durch die regionale Steuerung den Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der Kommunen legt.

Die Vorgehensweise sieht die Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im gesamten Verbandsgebiet vor durch:

- Grundsätzliche Entwicklung „Innen vor Außen“
- Flächenqualitätsmanagement (Lage/Standortqualität + Wohnqualität + Erreichbarkeit)
- Vollständige Überprüfung der RegFNP-Flächen
- Steuerung der Siedlungsentwicklung in Verbindung mit der Infrastruktur
- Bündelung der Infrastruktur (vorhandene Infrastruktur nutzen)
- Steuerung der Siedlungsentwicklung im Gleichgewicht zum Freiräumen
- Einheitliche Prognosen für den gesamten Raum

Der gesamträumliche Ansatz bei den neuen Wohnbauflächen soll sich primär auf Wohnbauflächenpotentiale mit guter Anbindung und Erreichbarkeit orientieren. Hierfür werden folgende Kriterien maßgebend sein:

- U- und S-Bahn-Haltestellen mit einem Einzugsradius von 1000 m
- gute Verbindung zu den zentralen Orten (Frankfurt, Offenbach, Hanau, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Aschaffenburg, Gießen oder Fulda)
- max. 60 min Fahrzeit zu mind. einem Oberzentrum
- hohe Taktung (Anzahl der Fahrten des ÖPNV werktags)
- vorhandene Wohnbauflächenpotentiale im Suchraum
- Innen vor Außen als Grundsatz der Entwicklung durch Nachverdichtung, Umstrukturierung, Baulückenschließung
- Definieren von neuen Wohnbauflächen im Suchraum unter Betrachtung und Verbesserung der Wohnqualität durch Erhalt und Schaffung von Grünflächen, durch fußläufige Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen, durch Verbesserung der bestehenden Verkehrsanbindungen
- Standortqualitäten
- Erhöhung der baulichen Dichten
- Erhöhung der Zieldichte bei neuen Wohn- und Mischbauflächen

Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen soll die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.

Nach dem Beschluss der Regionalversammlung Südhessen am 23.09.2016 über die Neuaufstellung des Regionalplanes Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2020, der Befragung der Kommunen zu dem noch freien Flächenpotenzialen und der Fachbehörden erfolgte die Evaluierung des RPS/RegFNP 2010.

Die Evaluierungsergebnisse dienen der Festlegung einheitlicher Kriterien für die Neuplanung durch Regionalversammlung (RVS) und Verbandskammer (VK) sowie für die Erarbeitung von Prognosen und Gutachten.

Zusätzlich wurde das Planungsbüro AS+P (Albert Speer + Partner Frankfurt) mit der Aufgabe beauftragt, einen Masterplan für die Region, d.h. die konzeptionelle Entscheidungsgrundlage für Flächenausweisungen im neuen aufzustellenden RPS/RegFNP zu erarbeiten. Für die Erstellung des Masterplanes wurde eine fachliche Analyse des gesamten Verbandsgebietes durchgeführt und zwar in Form von Kommunengesprächen mit jeder Mitgliedskommune.

Im September 2018 sind auf fachlicher Ebene, unter Betrachtung der Restriktionen und des Konfliktkatalogs, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, dem RP Darmstadt, dem Planungsverband FrankfurtRheinMain und der städtischen Verwaltung das Stadtgebiet (Gemarkungsgrenze) Seligenstadt überprüft und mögliche Anmeldeflächen ausgelotet worden. Aufgrund der Analyse werden seitens des vom Regionalverband beauftragten Planungsbüros Gemeindesteckbriefe erstellt.

Die, für die Entwicklung in Betracht kommenden, Flächen dienen als Grundlage für die im Juni 2019 durchgeführten Kommunengespräche.

Nach der Überprüfung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Seligenstadt aufgrund der geografischen Lage, der naturschutzrechtlichen Wertigkeit der Umgebung (Flächen mit rechtlicher Bindung und Schutzgebiete) sowie den weiteren o.g. Prüfkriterien für Neufächenanmeldungen ist festzustellen, dass die Stadt Seligenstadt nahezu an die Grenze der städtebaulichen Entwicklung gestoßen ist.

Obwohl die Stadt Seligenstadt das Kriterium der guten Erreichbarkeit zu den Oberzentren erfüllt – Fahrzeit zu einem Oberzentrum max. 60 Minuten, Anzahl der erreichbaren Ziele, Höhe der Taktung in der Hauptverkehrszeit – stehen innerhalb der definierten Radien von 1.000 m zum Anschlusspunkt keine restriktionsfreien Vorzugsräume zur Verfügung.

Siedlungsentwicklung in Seligenstadt – Beurteilung der Fachabteilung

Die Fragen zur Siedlungsentwicklung konzentrieren sich auf die Klärung, ob die Kommune zum Abbau der regionalen Wohnungsnot beitragen und ob eine höhere Bebauungsdichte akzeptiert werden kann. Des Weiteren sollen die Beibehaltung der bereits ausgewiesenen Entwicklungsflächen im RPS/RegFNP 2010 sowie Neuanmeldungen diskutiert werden.

Entwicklungsflächen (Wohnen/Gewerbe)

Seligenstadt, als Mittelzentrum im östlichen Teil des Kreises Offenbach, ist durch seine geografische Lage in der baulichen Entwicklung gehemmt. Zusätzlich liegen in der städtischen Gemarkung zahlreiche Schutzgebiete mit rechtlicher Bindung sowie ökologisch wertvolle Flächen, sodass sich die geringen, eventuell zur Verfügung stehenden Arrondierungsflächen für Neuausweisung nur auf den Eigenbedarf beschränken können.

In Anbetracht der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und des ländlichen Charakters würde eine, vom Regionalverband angestrebte höhere Verdichtung in Seligenstadt die Wohnqualität und die bis jetzt vorhandenen Gebietscharaktere wesentlich verändern. Da diese Dichtewerte nur durch eine sehr hohe Bodenausnutzung und bauliche Entwicklung in die Höhe erreicht werden könnten, sind die kleinen Arrondierungsflächen am Ortsrand (auch eventuelle Neuflächen mit einer max. Größe von ca. 2-4 ha) für diese Wohnformen nicht geeignet. Im zentralen unbeplanten Innenbereich liegen keine freien Flächen mehr, welche für diese Dichte zur Verfügung stehen. Die naturschutzrechtlichen Restriktionen lassen inzwischen nur kleinteilige Arrondierungsflächen zu.

Wie von der Stadtverordnetenversammlung bereits beschlossen, wird in diesem Zusammenhang die Abrundung des nördlichen Ortsrandes von Froschhausen überprüft. Zur Sicherung der gewerblichen Nutzung bietet sich aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Erweiterung (Abrundung) der Gewerbeflächen „Am Reitpfad“.

Im Stadtteil Klein-Welzheim ist bereits eine Entwicklungsfläche sowohl für die Wohn- als auch für die gewerbliche Nutzung vorhanden, sodass auch hier eine geringfügige Ortsrandarrondierung nördlich des Friedhofs überprüft werden soll.

Für die Kernstadt sind keine Erweiterungsflächen im südlichen- bzw. südwestlichen Bereich möglich. Im Norden ist die bauliche Entwicklung bereits abgeschlossen.

Nach den Vorstellungen des Regionalverbandes soll noch geklärt werden, ob grundsätzlich seitens der Kommunen ein Interesse für die Ausweisung von Logistik-Standorten besteht. Die Stadt Seligenstadt ist zwar durch die Umgehungsstraße an die unmittelbaren Anschlüsse der A 3 und A 45 sehr gut angebunden, jedoch aufgrund des eingeschränkten Ausbaus der A 3 und des allgemein hohen Verbrauchs von Flächen für die Logistik, welche in Seligenstadt nicht zur Verfügung stehen, kein geeigneter „Logistik-Standort“.

Ein weiterer Punkt des Fragekatalogs ist die Darstellung und Anpassung der Zentralen Versorgungsbereiche. In Seligenstadt ist der Bereich der Altstadt – definiert durch die Jahnstraße, die Babenhäuser Straße und die Franz-Böres-Straße sowie die Bahnhofstraße – als zentraler Versorgungsbereich, dargestellt. Hier wäre es sinnvoll zu überprüfen, ob die Einzelhandelsflächen in der Steinheimer Straße einbezogen werden könnten.

Verkehr

Das Thema Verkehr wird durch Analyse der Engpässe und Verbesserungsvorschläge abgearbeitet. Die Engpässe im Verkehrsnetz sollen in Seligenstadt durch die Fertigstellung des 3.BA der Umgehungsstraße gelöst werden. Die von HessenMobil erarbeitete Vorzugsvariante wurde seitens der Stadt angemeldet und soll als Planung aufgenommen werden. Ein weiterer Straßenausbau ist regionalplanerisch irrelevant und wird hier nicht berücksichtigt. Die Optimierung der Taktung des Schienen- und Busverkehrs kann regionalplanerisch nicht optimiert werden.

Landschaft, Freiraum, öffentliche Grünflächen

Den größten Teil des Gesprächs nimmt das Thema Landschaft, Freiraum und öffentliche Grünfläche in Anspruch. Die im Stadtentwicklungsplan definierten Grünflächen – Verbindungselement zwischen dem LSG Mainaue und FFH-Gebiet/NSG Schwarzbruch und NSG Pechgraben bei Seligenstadt über den Jahnsportplatz und die Bleiche soll ergänzt werden. Zusätzlich ist es sinnvoll zu überprüfen, ob für die Auffüllung des Ökokontos Bereiche von besonderer Bedeutung im Wald ausgewiesen werden können. Dieses wird von Hessen Forst jedoch kritisch gesehen. Eine zusätzliche Ausweisung von Schutzgebieten ist in Seligenstadt nicht mehr möglich. Der Bereich der Mainaue mit dem besonderen landschaftlichen Wert und Blickbeziehung zu Seligenstadt ist bereits als LSG definiert. Eine planerische Neudarstellung bzw. Aufwertung ist nicht mehr gegeben.

Im Mai 2024 lag der Verwaltung ein erster Arbeitsvorentwurf des Planwerks vor, welcher auf die gemeindebetreffenden Inhalte überprüft und ergänzt wurde. Bevor die angekündigten Kommunengespräche aufgenommen werden, sollen die Ergänzungen beim Regionalverband intern ausgewertet werden, sodass die Terminierung der Kommunengesprächen noch nicht konkretisiert werden kann.

Zusammenfassung aus dem Arbeitsentwurf:

Der Regionalplan Südhessen und Regionale Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen für die räumliche Entwicklung der Region dar.

Leitlinien für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen sind:

1. Weiterentwicklung der Metropolregionen FrankfurtRheinMain und Rhein-Neckar als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Teilräume.
2. Erhaltung und Stärkung der für die Planungsregion Südhessen typischen polyzentralen Struktur als Markenzeichen und Grundlage einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen.
3. Bereitstellung neuer Vorranggebiete Siedlung zur Deckung des hohen Wohnungsbedarfs und neuer Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vorrangig an den Haltepunkten des qualifizierten Öffentlichen Personennahverkehrs, Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Innenentwicklung, Sicherung und Weiterentwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz und den Schutz der Biodiversität durch ein regionales Biotopverbundsystem, Klimaschutz sowie Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Schutz der regionalen Grünzüge und der großen zusammenhängenden Waldflächen.

4. Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen als zentrale Querschnittsaufgabe bei allen Planungen, Schutz klimatisch bedeutender Flächen, Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an die Auswirkungen des Klimawandels.
5. Erhalt und Stärkung der Mobilität und Verkehrsinfrastruktur.
6. Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse (soziale Infrastruktur, Breitbandausbau)
7. Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen.
8. Erhalt funktionsfähiger Innenstädte.
9. Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften.
10. Schaffung von wohnortnahen Freizeit- und Erholungsangeboten, Schutz – und Erhalt der Biodiversität.
11. Ausbau erneuerbarer Energien.
12. Verbesserung der Luftqualität und Minderung der Lärmbelastung.

Strukturierung der Verdichtungsräume und Nutzung der Innenentwicklung

Nach den Grundsätzen der Raumordnung und deren Strukturierung wird die Stadt Seligenstadt dem hochverdichteten Strukturraum zugeordnet.

Die Verdichtungsräume, bestehend aus dem hochverdichteten Raum und dem verdichteten Raum, sollen so gestaltet werden, dass:

- die räumliche Entwicklung durch Entwicklungsachsen, Schwerpunkte der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung sowie durch Regionale Grünzüge geordnet und strukturiert wird,
- die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung begrenzt wird,
- die Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe in ein leistungsfähiges Verkehrssystem eingebunden werden. Insbesondere ist eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, vorzugsweise an den schienengebundenen Verkehr, vorzusehen.

Angebotsstruktur im Hochverdichteten Raum

Darüber hinaus soll im Hochverdichteten Raum

- ein umfassendes Angebot an Einrichtungen für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Soziales für die Bevölkerung vorgehalten werden,
- auf eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungsstruktur und Infrastruktur hingewirkt werden,
- ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz vorgehalten und ausgebaut werden sowie dem erhöhten Wohnraumbedarf Rechnung getragen werden.

Verkehrs- und Entwicklungsachsen

Die Festlegung regional bedeutsamer Verkehrs- und Entwicklungsachsen erfolgt durch Regionalachsen sowie überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen. Entlang dieser Verkehrs- und Entwicklungsachsen soll die Verkehrsinfrastruktur vorrangig erhalten und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Das den Verkehrs- und Entwicklungsachsen zugrundeliegende Verkehrsnetz bildet eine Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Als Regionalachsen werden (unter anderen) festgelegt:

Frankfurt am Main – Offenbach am Main – Seligenstadt – (Aschaffenburg)

Hanau – Seligenstadt – Groß-Umstadt – Michelstadt/Erbach – (Eberbach)

Überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen sind (unter anderen):

Hanau – Seligenstadt – Groß-Umstadt – Michelstadt – Erbach

Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Regional- bzw. überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen erfolgen. Insbesondere die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stellen ein räumliches Raster für eine mit dem schienengebundenen öffentlichen Regional- und Nahverkehr abgestimmte Siedlungsentwicklung dar.

Als zentrale Rahmenbedingung wurde darüber hinaus eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von maximal 5.500 Hektar während des Planungshorizonts des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main beschlossen. Weiterhin sollen die innerhalb dieses Kontingents ausgewiesenen Siedlungsgebiete eine Baufertigstellung von 16.000 Wohneinheiten pro Jahr bzw. 160.000 Wohneinheiten über den gesamten Planungszeitraum ermöglichen.

Maßgebliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung, Planung, ist gemäß der Begründung zu 3.2-1 bis 3.2-6 des LEP (3. Änderung) die aktuelle Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040. Darauf aufbauend war von der Trägerin der Regionalplanung eine Wohnsiedlungsflächenprognose zu erstellen.

Der so ermittelte maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf je Kommune war unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale, insbesondere von Baulücken und weiteren Baulandreserven in den Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung, schwerpunktmäßig im zentralen Ortsteil oder im Siedlungsschwerpunkt zu decken.

Da sich aus der reinen Änderung der Bevölkerungszahl nicht direkt auf die benötigte Anzahl von Wohneinheiten in einem bestimmten Zeitraum schließen lässt, wurden dies im Rahmen der Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040 durch das Institut Wohnen und Umwelt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen abgeschätzt. Diese berücksichtigt neben dem reinen Mengeneffekt – also die Änderung der Bevölkerungszahl – weitere relevante Wirkgrößen wie auch den Nachholbedarf, welcher das Wohnungsdefizit im Ausgangsjahr der Prognose repräsentiert.

Zur Erstellung der Wohnsiedlungsflächenprognose wurden in einem ersten Schritt auf Basis der Wohnungsbedarfsprognose, welche den Wohnungsbedarf auf Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte abschätzt, eine Verteilung der Wohneinheiten auf die einzelnen Kommunen vorgenommen. Anhand der regionalplanerischen Dichtewerte des LEP (3. Änderung) wurden die Wohneinheiten pro Kommune in die benötigte Fläche pro Kommune umgerechnet. Die Flächenwerte gingen, wie im vorherigen als Bedarfsansatz zur Orientierung bei der örtlichen Bedarfsdeckung in die Ermittlung der Flächenkulisse ein sowie, wie in der Begründung 3.1.3.3 beschrieben, in die Systematik zur Festlegung der Tabellenwerte zur Siedlungsbegrenzung.

Seligenstadt als Entlastungsstandort für die Oberzentren erhält inkl. des Zuschlags für den zehnjährigen Zeitraum von 27 ha für das Wohnen bzw. 8 ha für das Gewerbe. Bei der Planung sind die definierten städtebaulichen Dichtewerte von mind. 45 WE/ha einzuhalten.

Städte und Gemeinden müssen sich im Rahmen ihrer Bauleitplanung damit auseinandersetzen, ob das verfolgte Ziel nicht auch durch eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der in der Karte dargestellten Siedlungsgebiete/Bestand, zu erreichen ist.

Da Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nach dem Baugesetzbuch nicht immer in vollem Umfang genutzt werden, ist jedenfalls eine Bezugnahme auf ein Potenzialflächenkataster, wie z.B. das des Landes Hessen, erforderlich. Gleichzeitig müssen die Kommunen darlegen, dass sie im Sinne einer kooperativen Verwaltung ernst- und dauerhaft versuchen, brachliegende oder un- oder untergenutzte Grundstücke einer erstmaligen oder neuen Nutzung/Bebauung zuzuführen.

In dem letzten Schreiben des Regionalverbands vom 29.05.2024 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Regionalversammlung bislang noch keinen Beschluss zur Offenlage des vorliegenden Entwurfs gefasst hat und der Entwurf sich im Stadium eines Arbeitspapiers befindet. Eine Befassung der kommunalen Gremien vor Ort ist daher aus Sicht des Regionalverbandes im derzeitigen Stadium nicht erforderlich. Erst nach der Auswertung der Korrekturen sowie nach den geführten Kommunengesprächen und der Planüberarbeitung wird die Verbandskammer und die Regionalversammlung Südhessen die frühzeitige Beteiligung/Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs beschließen. Die Beteiligung der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit findet erst nach dem Beschluss über den Planentwurf durch die VK und durch die RVS statt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Städte/Gemeinden die Möglichkeit in politischen Gremien zu beraten und eine verbindliche Stellungnahme zum RPS/RegFNP-Entwurf abzugeben.